

Parlamentssitzung vom 11. Dezember 2006

Abschreibung 0206

Motion CVP/EVP/LdU-Fraktion betr. Erotikbetriebe

Text der Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, Art. 45 des Baureglementes mit folgender Bestimmung zu ergänzen:

Absatz 4 (neu): Erotik- und ähnliche Betriebe sind nur in dieser Zone zulässig.

Begründung

Wie es sich im Fall des Sexvideobetriebs an der Kirchstrasse in Liebefeld gezeigt hat, wird die Definition der Arbeitsaktivitäten, die das ruhige und sichere Wohnen nicht stören, sehr unterschiedlich interpretiert. Mit der Motion soll deshalb im Baureglement – wie vor kurzem in der Gemeinde Zollikofen – ein neuer Artikel verankert werden, der solche Betriebe nur in den Arbeitszonen als zulässig erklärt

P. Deutsch, M. Wandel, R. Zwahlen, U. Wyss, V. Lager, I. Caminada, B. Giger, L. Mentha, C. Egli, P. Antenen, C. Vifian, R. Ochsner, R. Krebs, K. Sedlmayer, B. Deuber, H. Staub, B. Stadelmann, M. Mader (18)

Eingereicht am 24. Juni 2002

Antwort des Gemeinderates**Bericht****Ausgangslage**

Die am 24. Juni 2002 eingereichte Motion betreffend Ergänzung des Baureglementes mit Regelung der Zulässigkeit von Erotikbetrieben wurde durch den Gemeinderat am 23. Oktober 2002 beantwortet mit dem Antrag, die Motion anzunehmen.

Am 09.12.2002 wurde die Antwort im GGR behandelt und als erheblich erklärt. Die Erfüllungsfrist vom 09.12.2004 wurde bis 09.12.2006 verlängert.

Rückblick

Ausgelöst wurde die Motion im Jahr 2002 durch den Fall des Sexvideobetriebes an der Kirchstrasse im Liebefeld.

In der Antwort des Gemeinderates vom 23. Oktober 2002 wurde nach eingehenden Abklärungen bei den kantonalen Behörden mitgeteilt, dass für die Änderung des Baureglementes (BauR) die Stimmberechtigten zuständig sind, da von der Art und dem Mass der Nutzung abgewichen wird.

Warum wurde die Motion (noch) nicht erfüllt

In der Zeit von 2002 - 2006 sind mit einer Ausnahme keine Fälle bekannt, die einen

Handlungsbedarf verursacht hätten. Die einzige Ausnahme bildet gegenwärtig die Überprüfung eines einschlägigen Studios auf die Zonenkonformität in der Wohnzone. Weiteres kann darüber nicht berichtet werden, da der Fall seit kurzem hängig ist.

Unterdessen ist die Teilrevision der Ortsplanung angelaufen.

Es wird beabsichtigt, in deren Rahmen das BauR zu überarbeiten, zu vereinfachen und zugleich, wo erkantermassen ein Regelbedarf besteht, zu ergänzen. Die Regelung der Zulässigkeit der Erotikbetriebe wird demnach in das überarbeitete BauR einfließen und mit der Ortsplanungsrevision den Stimmbürgern vorgelegt. Somit wird das Anliegen der Motionäre und Motionärinnen zu gegebener Zeit erfüllt, ohne dafür eine gesonderte Abstimmung an der Urne durchführen zu müssen. Der Zeithorizont für die Ortsplanungsrevision (OPR) beträgt ca. 2 Jahre: 2007 Bearbeitung des BauR, Mitwirkung, Auflage usw., 2008 Inkraftsetzung.

Antrag

Die Motion wird als unerfüllt abgeschrieben.

Köniz, 8. November 2006

Der Gemeinderat